

SATZUNG

des Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e. V.

im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V

aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21.02.2026

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Aufgabe**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Finanzierung und Beiträge**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Gliederungen des LVL Hessen e.V.**
- § 8 Organe**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 11 Beschlussfassung und Verfahren**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand**
- § 14 Wahl der Delegierten zur BVL-Delegiertenversammlung**
- § 15 Beiräte und Beauftragte für besondere Angelegenheiten**
- § 16 Kassen- und Rechnungsprüfung**
- § 17 Datenschutz**
- § 18 Satzungsänderung**
- § 19 Auflösung des Vereins**

Präambel:

Der Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V. als eine rechtlich selbstständige Untergliederung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL e. V.) setzt sich ein für mehr Verständnis und höhere Akzeptanz von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie. Höchstes Ziel ist die Durchsetzung von besseren Rahmenbedingungen in Schule, Ausbildung, Arbeitsleben und Gesellschaft.

Chancengleichheit statt Benachteiligung.

„Unser Bildungswesen braucht eine Kultur, in der Kindern etwas zugetraut wird - in der sie gefördert und gefordert werden. In unseren Kindern stecken unzählige Talente. Sie müssen die Chance bekommen, ihre Talente zu entdecken und weiter zu entwickeln. Jedem Kind gute Bildungschancen zu geben, ist ein Herzstück demokratischer Politik.“ (Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2005). Umfassende Nachteilsausgleiche und Notenschutz eröffnen erst die aktive Teilhabe am begabungsadäquaten Bildungsverlauf sowie der gesellschaftlichen Entwicklung.

Lese- und Schreibstörungen sind häufig Ursachen für das Scheitern im Bildungsprozess, das Verlassen der Schule ohne einen Abschluss und der Nicht-Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Benachteiligung und Chancenungleichheit in den Ländern muss beendet werden. Denn „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 3 GG).

Unterricht und Erziehung, Bildung im Allgemeinen und auch Leben in der Gemeinschaft sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Diagnostik und Förderung müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Erlasse und Verwaltungsvorschriften müssen für die gesamte Ausbildungszeit geschaffen sein und auch in der Praxis realisiert werden.

Das Land Hessen ist hier in der Verantwortung die notwendigen finanziellen Mittel in den Schulen und auch für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung und Erhaltung von Chancengleichheit ist Aufgabe des Staates. Der Bildungsweg von Kindern darf nicht von der intellektuellen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig sein.

Spätestens seit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik und dem in der Konvention verbrieften Recht von behinderten Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, hat Deutschland dieses in der UN-Konvention verankerte Menschenrecht als Teil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anerkannt. Die Konvention trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft nachdem sie bereits am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedet worden war.

Die Umsetzung dieser Konvention auch in den Hessischen Gesetzen und Verordnungen, sowie erst recht in die Praxis zum Wohle der von Legasthenie und Dyskalkulie betroffenen Menschen, wird für den LVL Hessen e. V. eine große Herausforderung der nächsten Jahre sein. Wir alle sind in der Verantwortung für Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie die Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine ihrem Potenzial angemessene Schulbildung, Ausbildung und Berufslaufbahn sichern. Der LVL Hessen e. V. wird alle erdenklichen Maßnahmen anregen, ergreifen und durchsetzen, damit Betroffene und ihre Familien ihr Leben mit der Legasthenie/Dyskalkulie ohne gesellschaftliche Beeinträchtigungen positiv gestalten können, frei von psychischen Belastungen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e. V., im folgenden LVL Hessen e. V. genannt.
- (2) ¹Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Darmstadt.
- (3) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) ¹Der LVL Hessen e. V. ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL e. V.).
²Er trägt das Logo des Gesamtverbandes.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) ¹Der LVL Hessen e. V. ist eine Initiative von Eltern, betroffenen Menschen und an dem Problem der Legasthenie und /oder Dyskalkulie Interessierten, die in ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern unterstützt werden.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
²Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung) die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung).
- (3) ¹Der LVL Hessen e. V. ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband.
² Er ist wirtschaftlich unabhängig.
- (4) ¹Der LVL Hessen e. V. nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks u.a. die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Beratung der Eltern und Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlichen und von betroffenen Menschen;
 - b. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen der Legasthenie und Dyskalkulie;
 - c. Einsatz für die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule und Berufsausbildung.
 - d. Durchführung von Jugendarbeit;
 - e. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen;
 - f. Herausgabe von Informationen;
 - g. Austausch mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befassten politische Gremien und Verwaltungsbehörden.
- (5) ¹Der LVL Hessen e. V. erkennt unter Wahrung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit die Satzung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL->

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der LVL Hessen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der LVL Hessen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) ¹Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - b. Einkünfte aus dem Verkauf von Informations- und Werbematerial
 - c. Einkünfte aus Veranstaltungen
 - d. Öffentliche Zuschüsse
 - e. Erträge aus Vereinsvermögen
 - f. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte
- (2) ¹Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL e. V. festgelegt werden.
²Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL e. V. erhoben und ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) ¹Der LVL Hessen e. V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) ¹Ordentliches Mitglied des LVL Hessen e. V. kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des LVL Hessen e. V. zu fördern und zu unterstützen.
²Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) ¹Mit der Mitgliedschaft im BVL e. V. wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL Hessen e. V. erworben.
- (4) ¹Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 2) ist in Textform oder unter Nutzung eines hierfür bereitgestellten Online-Formulars an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL e. V. zu richten.
²Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL e. V. im

Einvernehmen mit dem Landesverband Hessen e. V., in dem der Antragsteller seinen ersten Wohnsitz hat.

³Der Geschäftsführende Vorstand des BVL e. V. kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer des BVL e. V. übertragen.

⁴Der Landesverband Hessen e. V. wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt.

⁵Das Einvernehmen des Landesverbandes Hessen e. V. gilt als erteilt, wenn der Landesverband Hessen e. V. der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht.

⁶Mitglieder gehören dem Landesverband Hessen e. V. an, in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben.

⁷In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand des BVL e. V. im Einvernehmen mit dem Landesverband des ersten Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme zulassen.

⁸Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte.

⁹Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

(5) ¹Die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband Hessen e. V. kann an alle in Absatz 2 genannten Mitglieder sowie an solche Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL e. V. oder des Landesverbandes Hessen e. V. in besonderem Maße verdient gemacht haben.

²Über die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband Hessen e. V. entscheidet der Landesvorstand.

³Die Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands des BVL e. V. ist erforderlich.

⁴Die Mitgliederversammlung ist gem. § 10 vorschlagsberechtigt.

⁵Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht.

⁶Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.

(6) ¹Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen, insbesondere auf gewerblichen oder freiberuflichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen e. V. verwendet werden. ²Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt des Mitglieds
- b. Tod
- c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- d. Streichung von der Mitgliederliste

e. Ausschluss

²Eine Beendigung der Mitgliedschaft im BVL e. V. führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im LVL Hessen e. V.

³Eine Beendigung der Mitgliedschaft im LVL Hessen e. V. führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im BVL e. V.

⁴Dies gilt nicht für den Fall der Auflösung des Landesverbandes Hessen e. V. (§ 19)

(2) ¹Der Austritt eines Mitglieds kann nur gegenüber dem BVL e. V. erklärt werden.

²Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL e. V. jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.

³Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht bei der Geschäftsstelle des BVL e. V. eingeht.

(3) ¹Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des BVL e. V., wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

²Zwischen den beiden Mahnungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens sechs Wochen liegen.

³Die Mahnungen und die Streichung sind auch wirksam, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurden und als unzustellbar zurückkommen.

⁴Der Landesverband Hessen e. V. ist über die Streichung mit Namensnennung und Kontaktdaten zu informieren.

(4) ¹Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes Hessen e. V., dem es zugeordnet ist, kann ein Mitglied durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes des BVL e. V. , im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband aus dem Verein ausgeschlossen werden.

²Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL e. V.

³Ein grober Verstoß liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Regelungen des § 5 Abs. 5 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf>, oder einem Verstoß gegen die Loyalitäts- und Treuepflicht gegenüber dem Verein vor.

⁴Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁵Die Stellungnahme ist vor der Beschlussfassung von dem beschließenden Gremium zur Kenntnis zu nehmen.

⁶Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

⁷Der Ausschluss wird mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses wirksam.

(5) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL e. V. bzw. des LVL Hessens e. V. auf rückständige Beitragsforderungen.

² Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlage oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Gliederungen des LVL Hessen e. V.

(1) ¹Innerhalb des Landesverbandes Hessen e. V. können, mit Zustimmung desselben, rechtlich unselbstständigen Kreis- oder Ortsgruppen gebildet werden.

²Sie führen die Aufgaben des Landesverbandes Hessen e. V. im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband Hessen e. V. – vertreten durch den Landesvorstand – durch und sind diesem gegenüber entsprechend § 7 Absatz 3 rechenschaftspflichtig.

³Diese Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine.

⁴Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den Landesverband Hessen e. V.

(2) ¹Die Regelungen für rechtlich unselbstständige Landesverbände gemäß § 9 BVL Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.bvl-legasthe-nie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf>, gelten entsprechend.

²Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Organe

Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LVL Hessen e. V.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) ¹Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.

²Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift des BVL e. V., die regelmäßig jedem Mitglied in Textform zugeht.

³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung bzw. mit der Aussendung der Mitgliederzeitung des BVL folgenden Tag.

⁴Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung Ihrer Anschrift bzw. eine Änderung Ihrer E-Mail-Adresse dem LVL Hessen zu melden.

⁵Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie in Textform an die letzte vom Mitglied bekannte gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist.

- (3) ¹Nach Versendung der Einladung eingehende Anträge von Mitgliedern können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- ²Diese Anträge werden den Mitgliedern als Tischvorlage am Tag der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- ³Deren Einbeziehung in die Tagesordnung setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung den Antrag des Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit als Dringlichkeitsantrag anerkennt.
- ⁴Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 wird im Fall einer Abberufung des Vorstandes durch den BVL e. V. gem. § 8 Abs. 2 BVL-Satzung in der aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/BVL-Satzung-aktuell.pdf>, zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen.
- (5) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn
- a. ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder des LVL Hessens gem. § 5 Abs. 1 - 4 dieser Satzung gestellt wird. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten.
 - b. das Vereinsinteresse es erfordert.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL e. V. gemäß § 11 Abs. 3 BVL Satzung
 - h. Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verein angestellt sein dürfen
 - i. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des LVL Hessen e. V.
 - j. Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung und Verfahren

- (1) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- ²Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, so wird sie von einem weiteren

Vorstandsmitglied geleitet.

- (4) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit).

²Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durch zu führen.

³Ergibt sich auch bei dieser eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

⁴Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durch zu führen. Ergibt sich auch bei dieser eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

- (4) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (5) ¹Der Einberufende kann vorsehen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Teilnehmer abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

²Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

- (5) ¹Die Mitgliederversammlung, die vom Bundesvorsitzenden des BVL e. V., im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des BVL e. V. gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des BVL e. V. geleitet.

²Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

³Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand ist das geschäftsführende und für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung das ausführende Organ des LVL Hessens e. V.

²Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

³Er hat die sich aus der Satzung des BVL e. V. ergebenden Pflichten gegenüber dem BVL e. V. zu erfüllen.

⁴Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern.

²Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, setzt dieser sich wie folgt zusammen:

dem 1. Vorsitzenden

dem Stellvertreter

dem Schatzmeister

³Besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern, setzt dieser sich wie folgt zusammen:

dem 1. Vorsitzenden

dem Stellvertreter

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

Besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern, setzt dieser sich wie folgt zusammen:

dem 1. Vorsitzenden

dem Stellvertreter

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

dem Beisitzer

- (1) ¹Der LVL Hessen e. V. ist ein Verein von Betroffenen und ihren Angehörigen.

²Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige ordentliche Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen oder die Angehörige eines solchen betroffenen Menschen sind, sein.

³Im Übrigen sind wählbar nur volljährige Mitglieder des Vereins entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

⁴Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) ¹Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. ²Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) ¹Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt.

²Bei der Wahl ist die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich.

³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

- (6) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des LVL Hessens e. V. zu berufen.

²Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern höchstens eins, bei einem Vorstand mit vier oder fünf Mitgliedern höchstens zwei betragen.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des LVL Hessen e.V. führt die Geschäfte des Vereins.

- (2) ¹Der LVL Hessen e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, vertreten (§ 26 BGB).

²Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist oder der Vorstand ihn beauftragt.

- (3) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
²Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden.
- (4) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
²Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.
- (2) ¹Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen in Textform im Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
²Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (6) ¹Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger Darlegung der Gründe in Textform die Einberufung verlangt.
- (7) ¹Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
²Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
³Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 14 Wahl der Delegierten zur BVL – Delegiertenversammlung

- (1) Gemäß BVL-Satzung übt der Vorsitzende des Landesverbandes in der BVL-Delegiertenversammlung die Grundstimme aus.
- (2) Je angefangene 200 Mitglieder entsendet der Landesverband einen Delegierten.
- (3) ¹Die Wahl der (über die Grundstimme hinausgehenden) Delegierten und mindestens von zwei Ersatzdelegierten erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
²Es genügt die einfache Mehrheit. 3 Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.
- (2) ¹Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt.
²Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Namen der Delegierten sind der Geschäftsstelle des BVL e. V. umgehend nach der Wahl bekanntzugeben.

§ 15 Beiräte und Beauftragte für besondere Angelegenheiten

- 1) ¹Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen.
- (2) ¹Der Vorstand weist ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu. ²Die Verantwortung des Vorstandes bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten werden vom Vorstand auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ernannt.
 - ²Ihr Amt endet automatisch.
 - ³Die Wiederberufung ist möglich.
 - ⁴Der Vorstand kann die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten aus wichtigem Grund abberufen.
- (3) ¹Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
 - ²Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.
 - ³Die Einberufung von Sitzungen dieser bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen mindestens jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
 - ²Die Kassenprüfer als auch die Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein.
- (2) ¹Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
 - ²Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.
 - ³Wiederwahl ist möglich.
 - ⁴Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) ¹Gleichzeitig sind zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle treten.

§ 17 Datenschutz

- (1) ¹Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) ¹Jeder Betroffene hat ein Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit

feststellen lässt.

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

- (3) ¹Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen.

²Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) ¹Zu einer Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) ¹Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.
- (3) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- ²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LVL Hessen e. V. an den steuerbegünstigten Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL e. V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bundesland Hessen zu verwenden hat.
- (3) ¹Im Fall der Auflösung des Landesverbandes Hessen e. V. verbleiben die Mitglieder als Mitglieder beim BVL e. V., soweit zum Zeitpunkt der Auflösung des Landesverbandes Hessen e. V. der BVL e. V. noch besteht.